

Inhalt:

I. Die privatrechtliche Theorie des Geldes.

(Zu den §§ 243, 244, 293 ff, BGB.).

Der sogenannte Annahmезwang ergibt sich lediglich aus der vorherigen Vereinbarung dieses Leistungsgegenstandes, also privatrechtlich, aus den Vorschriften über Gläubigerverzug; Leistung in anderem Währungsgeld als dem des einheimischen Staates oder auch in anderen Waren kann stets vereinbart werden; daher besteht kein zwingender, öffentlich-rechtlicher Annahmезwang. Präsentgeld, Kreditgeld, reines Wertzeichen; auch bei letzterem eine bestimmte Kaufkraft solange gegeben, als es als Leistungsgegenstand vereinbart und daher geeignet ist, die nächst fälligen Schulden aus früherer Vereinbarung zu tilgen. Die wirtschaftliche Eigenschaft als allgemeiner Wertmesser gehört nicht zum juristischen Wesen des Geldes.

Einige Folgerungen daraus, für die Fragen der Aufwertung und des Geldstoffes. Seite 1.

II. Die Neubildung von sogen. Gewohnheitsrecht im Herrschaftsgebiet des BGB. und der Geltungsgrund des Gewohnheitsrechts überhaupt.

(Zu Art. 2 E. G. BGB.; § 1 GG.).

Die einzelne bekannt gewordene Vorentscheidung; ihr natürliches Schwergewicht bei zweifelhaften Fragen; die begründete Erwartung; „hieran ist festzuhalten“ (R. G.); die Machtgrenze des überlieferten (regelmäßigen) Rechts gegenüber dem Gewissens- (Billigkeits-)recht. Seite 34.

III. Über ursächlichen Zusammenhang im privatrechtlichen Sinne.

(Zu den §§ 252, 254, 823 ff, BGB.).

Die unentbehrliche Bedingung zum Erfolg; „zufällige“ und „erklärende“; erklärende Bedingung ist die, die für nachträgliche Betrachtung die Wahrscheinlichkeit des tatsächlichen Ausgangs erhöhte. Die Unerkennbarkeit mechanischen Ursachenzusammenhanges; die Übertragung der nur aus der Selbstwahrnehmung gewonnenen Vorstellung von notwendigem Zusammenhang (propter hoc) auf häufiger beobachtetes Nacheinander (post hoc) in der Umwelt. Seite 51.